

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

der Abgeordneten **Ing. Dietrich, Dr. Lintl**
Kolleginnen und Kollegen
betreffend **„Halal-Zertifizierungen“**

eingebraucht in der 61. Sitzung des Nationalrats am 25.02.2015 im Zuge der Debatte zu TOP 10: Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (446 d.B.): Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die äußeren Rechtsverhältnisse islamischer Religionsgesellschaften erlassen wird (469 d.B.)

Lebensmittel, aber auch Dienstleistungen bis hin zu Kosmetika, welche den islamischen Vorschriften entsprechen, sind unter dem Begriff "Halal" (aus dem Arabischen übersetzt "erlaubt, rein") zusammengefasst und bilden mittlerweile auch in Europa einen Milliardenmarkt. Alleine der wachsende europäische Halal-Lebensmittelmarkt wird auf 12 bis 15 Milliarden Euro geschätzt.

Gemäß der Regierungsvorlage zum „Islamgesetz“ (Bundesgesetz, mit dem das Gesetz betreffend die Anerkennung der Anhänger des Islam als Religionsgesellschaft geändert wird) sollen Religionsgesellschaften das Recht erhalten, in Österreich die Herstellung von Fleischprodukten und anderen Nahrungsmitteln gemäß ihren innerreligionsgesellschaftlichen Vorschriften zu organisieren. Dadurch soll die rechtliche Legitimation dafür geschaffen werden, was längst gängige Praxis ist: Obwohl Halal-Zertifikate-Aussteller bei der Wirtschaftskammer einen Gewerbeschein lösen müssen, zertifiziert die Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich ohne Gewerbeschein. Sie beruft sich auf ihren Status als Religionsgemeinschaft. Während das Kultusamt im Bundeskanzleramt laut einer Stellungnahme (an das LPD Wien vom 02.12.2014 GZ IX-101) die Auffassung vertritt, dass Halal-Zertifizierungen keine religiösen Tätigkeiten sind, besteht die IGGiÖ (Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich) darauf, dass dies sehr wohl der Fall sei.

Ein von einer Religion bestimmtes „Gütesiegel“ wirft diverse rechtsstaatliche Probleme auf. Gewerbeordnung, Kompetenzen der Lebensmittelaufsicht (Marktamt), Tierschutzrichtlinien und Steuervorschriften könnten unterlaufen werden. Auch wenn in den parlamentarischen Materialien zum Islamgesetz festgehalten wird, dass die Ermächtigung zur Halal-Zertifizierung „keine Durchbrechung allgemeiner staatlicher Rechtsnormen, beispielsweise im Bereich des Gewerbe-, Betriebsanlagen-, Tierschutz- oder Steuerrechtes“ sein soll, zeigt die Realität ein anderes Bild. Bei der Staatsanwaltschaft Wien laufen mehrere Verfahren gegen „mehrere Personen und Institutionen“, die die „Gewerbe- und Abgabepflichten für Halal-Zertifizierungen in den letzten Jahren nicht eingehalten“ haben. Die Zertifikate der IGGiÖ werden aber nicht nur kritisiert, weil der erforderliche Gewerbeschein fehlt. Auch die unzureichende Kontrolle der Betriebe wird beanstandet. Immer wieder schlachten Betriebe mit einem Zertifikat nur eine geringe Menge tatsächlich nach den islamischen Regeln, verkaufen aber das restliche Billigfleisch aus dem Ausland gewinnträchtig mit demselben Halal-Zertifikat.

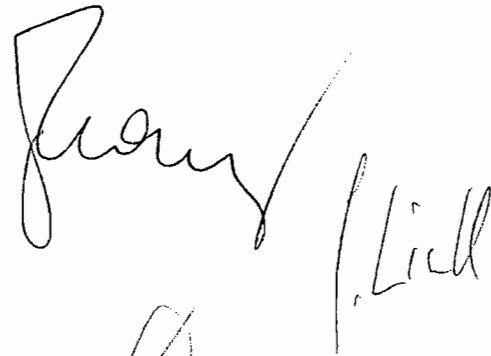
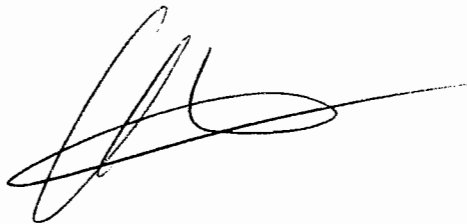
Nachdem also die IGGiÖ bereits Halal-Zertifikate ausgestellt hat, ohne einen entsprechenden Gewerbeschein zu besitzen und dadurch gesetzliche Bestimmungen bzw. Kontrollen umgangen wurden, soll ihr Handeln nun durch das zu beschließende Islamgesetz legitimiert werden. Die Frage, ob Halal-Zertifizierungen eine religiöse Tätigkeit darstellen, wurde in der Regierungsvorlage zum Islamgesetz nicht geklärt.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

Entschließungsantrag:

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Die Bundesregierung wird aufgefordert, erforderliche rechtliche Maßnahmen zu ergreifen, um explizit festzuhalten, dass die Ermächtigung der Religionsgesellschaften in Österreich betreffend der Organisation über die Herstellung von Fleischprodukten und anderen Nahrungsmitteln gemäß ihren innerreligionsgesellschaftlichen Vorschriften keine religiöse Tätigkeit darstellt und deshalb die diesbezüglichen Bestimmungen der österreichischen Rechtsordnung einzuhalten sind.“



Lied

